

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2820

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL

Im Hause

Wolfgang Kubicki
Fraktionsvorsitzender

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
E-Mail: wolfgang.kubicki@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de*

06.02.2008

Durchführung der Abschiebungshaft
Drucksache 16/1419 (neu)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

da der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher
Richtlinien der Europäischen Union inzwischen verabschiedet und
in Kraft getreten ist, übersende ich Ihnen anliegend zum Antrag
der FDP-Landtagsfraktion „Durchführung der Abschiebungshaft“
(Drs. 16/1419 (neu)) einen aktualisierten Änderungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Kubicki

Antrag

der Fraktion der FDP

Durchführung der Abschiebungshaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert im Wege einer Bundesratsinitiative eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) mit folgendem Inhalt zu erwirken:

§ 62 Aufenthaltsgesetz wird wie folgt geändert:

1) *§ 62 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wird wie folgt geändert:*

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der durch Tatsachen belegbare Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Der Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist dann begründet, wenn

1. der Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist, und er dadurch seinen Aufenthalt zur Vereitelung oder Erschwerung des Auffindens verschleiert,
2. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder
3. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat.

2) *§ 62 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.*

3) § 62 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ein Ausländer darf von der für den Haftantrag zuständigen Behörde grundsätzlich nicht ohne vorherige richterliche Entscheidung festgenommen werden. Etwas anderes gilt, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und wenn

1. dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Abschiebungshaft anzuordnen ist und
2. die Festnahme erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich der Ausländer dem gerichtlichen Verfahren zur Anordnung der Haft entzieht.

Der vorläufig Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Zugleich mit der Vorführung ist der Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft vorzulegen.

Begründung:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung der Abschiebehaft (§ 62 Aufenthaltsg) und insbesondere für die Festnahme der Betroffenen zum Zwecke der Durchführung der Haft sind unzureichend und aus rechtsstaatlichen Gründen nicht akzeptabel. Auch nach der letzten Gesetzesänderung werden sie den besonderen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an einen Freiheitsentzug geknüpft sein müssen, nicht gerecht. Ein Antrag Schleswig-Holsteins könnte die Diskrepanz zwischen den verfassungsrechtlichen Ansprüchen und der durch jahrelange gesetzgeberische Versäumnisse geprägten Rechtswirklichkeit beseitigen.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion